

Antrag

an die 184. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

auf Erweiterung des Bezieher:innenkreises für Dienstnehmer:innen in der Behindertenarbeit betreffend den Entgelterhöhungszweckzuschuss laut Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz

Vollmundige Ankündigungen des Bundes, verspätete oder teils nicht erfolgte Auszahlungen, nicht nachvollziehbare Modalitäten für die Anspruchsberechtigten der sogenannte „Pflege- und Betreuungsbonus“ sorgt seit Beginn seiner Ankündigung für starken Unmut. Vor allem für die Beschäftigten in der Behindertenarbeit birgt die aktuelle Situation enormes Konfliktpotential in sich: Nur rund die Hälfte der Mitarbeiter:innen ist anspruchsberechtigt, die andere Hälfte geht leer aus. Der Hintergrund liegt in der komplexen und unlogischen Gesetzgebung, die einen Anspruch je nach Ausbildung und nicht je nach tatsächlich ausgeübter Tätigkeit vorsieht. Die aktuelle Regelung ist schlichtweg praxisfremd.

In der Realität führt das dazu, dass Arbeitnehmer:innen, die seit Jahren die gleiche Arbeit in der gleichen Qualität wie ihre Kolleg:innen ausüben, unterschiedlich behandelt werden. Ein „Zwei-Klassen-System“ ist die Folge, ebenso wie erhebliche Konflikte innerhalb der Belegschaften. Zahlreiche langjährige Beschäftigte in der Behindertenarbeit sind regelrecht vor den Kopf gestoßen, man treibt einen Keil zwischen die Mitarbeiter:innen - vor allem in einem Bereich, in dem Teamwork enorm wichtig ist, eine gefährliche Entwicklung. Nicht zuletzt während der Corona-Pandemie haben die Beschäftigten im Behindertenbereich allen Einschränkungen und der Ansteckungsgefahr zum Trotz große Leistung gezeigt. Es stellt sich die Frage, ob hier die Bundesregierung nicht kontraproduktiv handelt und weitere Beschäftigte aus dieser gesellschaftlich so wichtigen Branche treibt. Zusammengefasst könnte man in Bezug auf den Entgelterhöhungszweckzuschuss sagen: gut gemeint, schlecht gemacht.

Laut § 2 (1) geltender Fassung des EEZG zählen lediglich folgende Gruppen zum begünstigten Kreis im Behindertenbereich: Angehörige der Sozialbetreuungsberufe nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a- BVG.

Das sind Diplom - Sozialbetreuer:innen mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (DiplomSozialbetreuer:innen A), mit dem Schwerpunkt Familienarbeit (Diplom-Sozialbetreuer:innen F), mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit (Diplom-Sozialbetreuer:innen BA) oder mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung (Diplom-Sozialbetreuer:innen BB), Fach-Sozialbetreuer:innen mit dem Schwerpunkt

Altenarbeit (Fach-Sozialbetreuer:innen A), mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit (Fach-Sozialbetreuer:innen BA), mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung (Fach-Sozialbetreuer:innen BB), sowie Heimhelfer:innen (auch mit Verwendung als Alltagsbegleiter:innen).

Durch diese Bestimmung werden zahlreiche Mitarbeiter:innen in der Behindertenarbeit, die nicht einer der eng definierten Berufsgruppen angehören, die gemäß EEZG für den Bonus sachlich in Frage kämen, aber (im Unterschied zum Pflegebereich) in multiprofessionellen Teams arbeiten und gleichwertige Arbeit leisten, keinen Pflegebonus erhalten. Diese erfahren hierdurch eine sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung gegenüber ihren Kolleg:innen, obwohl sie dieselbe für die Gesellschaft hoch-wichtige Arbeit leisten.

Der bezügliche SWÖ-Zusatz-Kollektivvertrag nimmt hierzu keine weiteren Definitionen vor.

Es ist dringend notwendig, dass für den Behindertenbereich die Anspruchsgruppe für den EEZZ auf jene Dienstnehmer:innen erweitert wird, die zumindest das UBV-Modul (Lehrgang Unterstützung in der Basisversorgung) absolviert haben. Die Dienstleister im Behindertenbereich leisten ihre Assistenz-Tätigkeit im Unterschied zum Pflegebereich ausschließlich in multiprofessionellen Teams. Eine Differenzierung innerhalb eines solchen multiprofessionellen Teams, die dazu führt, dass - vereinfacht gesagt- nur die eine Hälfte der Teammitglieder aufgrund von ausschließlich formellen Anknüpfungspunkten zu einschlägigen Ausbildungen in der Pflege einen Pflegezuschuss erhalten soll, obwohl auch die andere Hälfte der Teammitglieder, unter Bedachtnahme auf das Anforderungsprofil ihrer sozialbetreuerischen Aufgaben, absolut vergleichbare und ebenso unverzichtbare (pflegerische) Leistungen im Interesse ein- und desselben hilfebedürftigen Menschen erbringt, käme einer wert- und wertemäßigen Halbierung der ganzheitlichen Betreuungsleistung gleich, die sachlich nicht zu rechtfertigen ist.

Diese Unterscheidung würde umso weniger nachvollziehbar, so man sich in Erinnerung ruft, dass für die Zeit der Pandemie 2021 das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG ausnahmsweise die Delegation der Basisversorgung (also pflegerischer Leistungen!) sogar an die Laien, also jene Personen, welche nicht einmal das Basisversorgungsmodul - UBV absolviert haben, ermöglichte.

§ 3a GuKG hält hierzu fest:

„ ... (7) Für die Dauer einer Pandemie dürfen für unterstützende Tätigkeiten bei der Basisversorgung auch Personen herangezogen werden, die weder zur Ausübung eines Gesundheits- und Krankenpflegeberufs noch das

Ausbildungsmodul gemäß Abs. 1 Z 2 absolviert haben. Abs. 6 ist auch für diese Fälle anzuwenden ... "

Laut den Qualitätsstandards und dem Leistungskatalog „Transparenz in der Tiroler Behindertenhilfe“ vom 7. Mai 2015, vereinbart mit dem Land Tirol, wurde je Leistung festgelegt, welche Qualifikationen als facheinschlägig für diese Leistung anerkannt werden. Dabei wurde auf die anerkannten facheinschlägigen Ausbildungen für multiprofessionellen Teams im Behindertenbereich abgestellt. In der Behindertenhilfe in Tirol werden diese Standards entsprechend den Vereinbarungen mit dem Land Tirol Rechnung eingehalten, daher ist es schlüssig, dass sämtliche Mitarbeiter:innen mit entsprechender facheinschlägiger Ausbildung (Dienstnehmer:innen, welche zumindest das UBV-Modul - Lehrgang Unterstützung in der Basisversorgung - absolviert haben) für den Zweckzuschuss berücksichtigt werden, um jegliche Form der Ungleichbehandlung zu vermeiden.

Bereits im Jahr 2021 wurden Mitarbeiter:innen der Behindertenhilfe in Tirol aufgrund der oben angeführten Ungleichbehandlung bei dem, vom Bund gewährten, Covid-19- Bonus nicht berücksichtigt und erhielten sohin keinen Bonus.

Die 184. Vollversammlung der Arbeiterkammer Tirol fordert die Bundesregierung daher auf:

- die Ungleichbehandlung in der Behindertenarbeit dahingehend zu beenden, dass die Anspruchsgruppe für den EEZZ auf jene Dienstnehmer:innen erweitert wird, die zumindest das UBV-Modul (Lehrgang Unterstützung in der • Basisversorgung) absolviert haben.